

Verordnung
des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz
vom 5.12.2016, mit der Tatbestände bestimmt werden, für die Geldstrafen durch
Anonymverfügungen vorgeschrieben werden können.

Gemäß § 49 a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für die gemäß § 6 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.5.1989 betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen i.d.g.F., Amtsblatt Nr. 11/1989, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988 i.d.g.F., begangenen Verwaltungsübertretungen ist im Einzelfall eine Geldstrafe in Höhe von € 45 durch Anonymverfügung vorzuschreiben.

§ 2

Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.12.2012, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 24 vom 17.12.2012, mit der Tatbestände bestimmt werden, für die Geldstrafen durch Anonymverfügungen vorgeschrieben werden, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.